



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 41 | Umweltschutz

Gegen Empfangsbestätigung

Max Bögl Wind AG  
Max Bögl Straße 1  
92369 Sengenthal

Kontakt Herr Riedl  
Zimmer C 014  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a. d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4110  
Telefax 09602 7997 4110  
E-Mail PRiedl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

41-824-30/23

09602 79 0

26.09.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei  
Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs Vestas V172  
auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 147, Gemarkung Woppenrieth, 314,  
Gemarkung Großenschwand und 443/3, Gemarkung Kleinschwand, Markt  
Tännesberg**

**Antragsstellerin: Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal  
Anlagenstandort: Woppenriether Berg, 92723 Tännesberg**

**Anlagen:**

- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Nr. 2)
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ (2-fach)
- 1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ 2-fach
- 2 Lagepläne mit Eintragung der Lärmimmissionsorte und Schattenwurf
- 1 Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ der Deutschen Flugsicherung GmbH



## **Bescheid:**

### **I.**

- a) Der Firma Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs Vestas V172 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 147, Gemarkung Woppenrieth, 314, Gemarkung Großenschwand, und 443/3, der Gemarkung Kleinschwand erteilt.

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen der Firma Max Bögl Wind AG, zugrunde:

Antragsordner in der Fassung vom 18.12.2023 mit eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen mit Stand vom 25.06.2024.

Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Genehmigungsvermerk auf den Planunterlagen

*Stempelaufdruck*

versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

- b) Die Erstgenehmigung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:
- Errichtung und Betrieb von 3 Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) (Anlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
  - Erteilung der Baugenehmigungen gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zur Errichtung der 3 Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG).
  - Die erforderliche waldrechtliche Rodungserlaubnis wird durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 8 BayWaldG).
- c) Die Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg stimmt als zivile Luftfahrtbehörde der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Auflagen zu. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

## II.

### Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

#### **1. Allgemeine Auflagen**

##### **1.1 Errichtung und Inbetriebnahme**

###### **1.1.1**

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

###### **1.1.2**

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unverzüglich zu melden.

###### **1.1.3**

Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mittels beiliegendem Formblatt „Baubeginnsanzeige“ schriftlich anzuzeigen.

###### **1.1.4**

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mittels beiliegendem Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ schriftlich anzuzeigen.

#### **2. Abfallwirtschaft**

##### **2.1**

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle, lt. beigefügten Abfallkataster in den Antragsunterlagen, vorgemerkt, die in der Betriebsphase im Rahmen der Service- und Wartungsarbeiten anfallen; es handelt sich um folgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
Altöl, Getriebeöl	130206*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Altöl, Schmierfette	130205*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Ölverschmutzte Betriebsmittel	150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Altöl, Hydrauliköl	130110*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
Altöl, Hydrauliköl	130111*	Synthetische Hydrauliköle
Frostschutzmittel, Kühlsystem	160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Altöl, Trafoöl	130309*	Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle

## 2.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige (gefährliche) Abfälle an, die noch nicht im Rahmen dieser Genehmigung benannt wurden, sind diese dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vor der Entsorgung anzuzeigen.

## 2.3

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG). Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 Nachweisverordnung - NachwV. Die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt in elektronischer Form. Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).

## 2.4

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

## 2.5

Wertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

## 2.6 Registerpflichten

Gemäß § 49 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) folgende Angaben verzeichnet sind:

- die Menge, die Art und der Ursprung sowie
- die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

Auf Verlangen des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (= zuständige Behörde) sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesem Register mitzuteilen. In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle sind jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register mindestens drei Jahre aufzubewahren.

## 2.7 Nachweispflichten

Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG nachzuweisen. Hier wird insbesondere auf die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) hingewiesen.

## 2.8 Entsorgung von Sonderabfällen

Unter Beachtung der Zielhierarchie des Art. 1 Abs. 1 BayAbfG sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 und § 48 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten. Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der

Abfallentsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen (Art. 10 BayAbfG).

## **2.9 Abfallbeseitigung**

Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

Abfälle zur Beseitigung dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Alle im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Eine Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist verboten.

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die untergesetzlichen Verordnungen und Regelungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), z. B. die Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung, die Altölverordnung, die Ersatzbaustoffverordnung, etc. zu beachten.

---

## **3. Arbeitsschutz –Hinweise-**

### **3.1 Anlagenkonformität**

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Anlagen jeweils eine Konformitätserklärung ausgestellt, ein CE - Kennzeichen angebracht und eine Betriebsanleitung mit Wartungs- und Prüfvorgaben, i. d. R. durch den Hersteller, erstellt wurden.

#### **Anmerkung:**

Es wird empfohlen, privatrechtlich mit dem Hersteller der Anlage die Übergabe der Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung zu vereinbaren.

### **3.2 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen**

Es sind geeignete Maßnahmen für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen und die Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen umzusetzen, die den Anforderungen der Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1115 und TRBS 1115 Teil 1 gerecht werden.

### **3.3 Prüfungen**

#### **3.3.1 WEA´s allgemein**

Die Windenergieanlagen sind wiederkehrend nach den Vorgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt-Richtlinie) zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **3.3.2 Elektrische Anlage**

Die elektrische Anlage und der Erdungswiderstand ist vor Betriebsbeginn und wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über die Prüfung sind detaillierte Unterlagen zu erstellen. Diese Prüfunterlagen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **3.3.3 Sicherheitsrelevante Komponenten**

Die Prüfmodalitäten für die weiteren sicherheitsrelevanten Komponenten, wie z. B.

Notbeleuchtung, Blitzschutzsystem, Bremse, Hydrauliknotversorgungen der Blattverstellsysteme, Notstromversorgung des Pitch-Systems, Unterspannungsversorgung der Steuerung (USV), Befeuern, Befahranlage, Isolationsüberwachung des IT-Netzes, Brandmeldesystem, Feuerlöschsystem, Sichtweitenmesssystem usw., sind festzulegen und zu dokumentieren. Über die Prüfung selbst sind detaillierte Unterlagen zu erstellen und aufzubewahren.

### **3.3.4 Aufzugsanlage (Transportaufzug, Turmbefahranlage)**

Die Aufzugsanlage ist vor Aufnahme des Betriebes und danach wiederkehrend entsprechend § 15 ff und Anhang 2 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

### **3.4 Spätere Arbeiten an der baulichen Anlage**

Für spätere Arbeiten an den Windenergieanlagen (z. B. Instandhaltung, Wartung oder Reinigung usw.) ist eine Unterlage entsprechend § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) i. V. m. der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 32 zu erstellen. Dabei sind u. a. auch witterungsbedingte Gefährdungen (z. B. durch Eiswurf und Eisabfall) für die Beschäftigten zu berücksichtigen.

### **3.5 Gefährdungsbeurteilung**

Vor Betriebsbeginn ist durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und evtl. nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen. Die darin definierten Maßnahmen sind umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

U. a. ist/sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung:

- für die Beschäftigten die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge (z. B. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen) entsprechend der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) festzulegen.
- für besonders gefährliche Tätigkeiten (z. B. Klettern, Steigen, Arbeiten mit Absturzgefahr) mit besonderen gesundheitlichen Beanspruchungen und Voraussetzungen die Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Befähigung, Eignung der Beschäftigten) zu bewerten.
- ein Flucht- und Rettungskonzept zu erstellen.

Werden bei Arbeiten Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber beschäftigt oder ggf. auch betriebsfremde Personen durch einen Auftragnehmer eingesetzt, haben sich alle betroffenen Akteure gegenseitig über die Gefährdungen durch ihre jeweiligen Arbeiten zu informieren und bei den Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken. Für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ist ein Koordinator schriftlich zu bestellen (§ 8 ArbSchG, § 13 BetrSichV).

### **3.6 Betriebsanweisungen**

Durch den Arbeitgeber sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Für besondere Betriebszustände wie beispielsweise Prüfung, Reparatur, Wartung, Instandhaltung usw. sind ebenfalls Betriebsanweisungen zu erstellen.

### **3.7 Unterweisungen**

Die für die Montage und die Wartung eingeteilten Arbeitnehmer sind vor Antritt der Tätigkeit durch den Arbeitgeber zu unterweisen. Die Unterweisungen sind insbesondere hinsichtlich der besonderen Gefahren, der Flucht- und Rettungsmöglich-

keiten und der Bedienung der Befahranlage zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, zu wiederholen und zu dokumentieren.

## **4. Brand- und Katastrophenschutz, baulicher Brandschutz, Baurecht**

### **4.1 Abwehrender Brandschutz und Katastrophenschutz**

#### **4.1.1 Löschwasserversorgung/ Löschwasserentnahmestellen**

##### **4.1.1.1 Löschwasserentnahmestellen**

Es dürfen alle unabhängigen und abhängigen Löschwasserentnahmestellen im Löschbereich von 300 m (=Radius) herangezogen werden. Im Löschbereich von 300 m sind keine Löschwasserentnahmestellen vorhanden. Die Löschwassermenge kann nicht nur durch Löschfahrzeuge des abwehrenden Brandschutzes sichergestellt werden. **Für wirksame Löscharbeiten ist deshalb in sicherer Entfernung zu den Windkraftanlagen entweder ein unterirdischer Löschwasserbehälter (150 m<sup>3</sup>) oder zwei unterirdische Löschwasserbehälter mit jeweils 75 m<sup>3</sup> oder ein mobiler Wassersack zu errichten.**

#### **4.1.2 Zufahrt und Zugänglichkeit**

##### **4.1.2.1 Beurteilungskriterium**

Als Beurteilungskriterium ist die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr heranzuziehen. Diese Richtlinie ist nach Art. 81 a BayBO in der Technischen Baubestimmung (BayTB) enthalten und zu verwenden.

##### **4.1.2.2 Zu- und oder Durchfahrten**

Bei einer Begrenzung durch Bauteile (Wände, Pfeiler) von mehr als 12 m, muss die Breite mind. 3,5 m betragen.

##### **4.1.2.3 Befestigung und Tragfähigkeit**

Die Straßenverkehrsfläche ist für Feuerwehreinsatzmittel mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t auszugestalten.

#### **4.1.3 Feuerwehrplan nach DIN 14095**

##### **4.1.3.1**

Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist zu erstellen.

##### **4.1.3.2**

Als Grundlage ist das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Staatlichen Feuerwehrschiele Würzburg heranzuziehen. Über das Format zur Ausfertigung des Feuerwehrplans ist sich mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle nochmals abzustimmen.

Der Feuerwehrplan dient den Einsatzleitern und Führungskräften als wichtiges Führungsmittel. Zudem gibt er Aufschluss für die vorgehenden Einsatzkräfte über Gefahrenquellen und Angriffswege. Es werden Vorteile des baulichen Brandschutzes aufgezeigt, die für Einsatzleiterentscheidungen unabdingbar sind.

##### **4.1.3.3 Hinterlegung der Maßnahme**

Der gefertigte Feuerwehrplan ist bei folgenden Dienststellen (für die Feuerwehr) zu hinterlegen: (in Papierform 2-fache Ausfertigung)

- Schutzobjekt (o.g. Bauort)

- Örtlich zuständige Feuerwehr, FF Woppenrieth

Für folgende Dienststellen ist die Hinterlegung in Form einer PDF-Datei ausreichend (Versand per Mail an die Brandschutzdienststelle):

- Kreisbrandinspektion Neustadt/WN
- Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL)

#### 4.1.3.4

Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist vom Betreiber alle zwei Jahre zu aktualisieren und der örtlich zuständigen Feuerwehr auszuhändigen. In der inhaltlichen Aktualisierung sollen die Informationen (Ansprechpartner, Grundrisse, Umfeld) in Zusammenarbeit mit dem o.g. Bauherrn/Eigentümer überprüft werden.

#### 4.1.4 Objektbegehung

Vor Nutzungsaufnahme ist der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Objektbegehung und Übung zu ermöglichen.

#### 4.1.5 Freigabe des Feuerwehrplanes

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen.

#### **Hinweise:**

Durch die FF Woppenrieth kann auf Grundlage des Feuerwehrplanes ein (Feuerwehr-) Einsatzplan entwickelt bzw. fortgeschrieben/aktualisiert werden.

Am Standort wird kein umluftunabhängiger Atemschutz und kein Löschwasser vorgehalten.

Die FF Woppenrieth ist gemäß Alarmierungsplanung (APL) örtlich zuständig.

### 4.2 Baulicher Brandschutz

#### 4.2.1

Der Brandschutznachweis vom 31.10.2023 Nr. 232216 des Ingenieurbüros Steinhofer Ingenieure wird zum **Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung nach § 4 BImSchG erklärt**. Sämtliche im Brandschutznachweis und den Planunterlagen aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zwingend zu erfüllen und einzuhalten.

#### 4.2.2

Der geprüfte Brandschutznachweis einschließlich des zugehörigen Prüfberichts des Prüfsachverständigen ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

#### 4.2.3

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11, BauVorIV) des Prüfsachverständigen vorzulegen.

#### 4.2.4

Mit der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die Bescheinigung Brandschutz II (Anlage 12, BauVorIV) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des baulichen und abwehrenden Brandschutzes vorzulegen.

### 4.3 Baurecht



## 4.3.1 Rückbauverpflichtung/Sicherheitsleistung

### 4.3.1.1

Die Anlage ist nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig mit allen Bestandteilen zurückzubauen, sämtliche Bodenversiegelungen sind vollständig zu beseitigen.

### 4.3.1.2

Mit der **Errichtung darf erst begonnen werden, wenn**

dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab die unter Auflage Nr. 4.3.1.3 festgesetzten **Sicherheitsleistungen** zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB in Form unbefristeter selbstschuldnerischer Bürgschaften einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse vorgelegt wurden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass der Bürge den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an das Landratsamt als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

**Alternativ** ist die Verpfändung eines Sparguthabens an das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab möglich.

### 4.3.1.3

Die Sicherheitsleistung für die Sicherung der Rückbauverpflichtung **wird für jede einzelne Windkraftanlage auf 270.000 €** mit einer jährlichen Dynamisierung entsprechend des Verbrauchspreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes festgesetzt. Eine Überprüfung der Anpassung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

#### **Hinweis:**

Diese Sicherheitsleistungen werden zurückgegeben, wenn der Rückbau vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist oder falls bei einem Betreiberwechsel die Erklärung über die Rückbauverpflichtung und eine ausreichende Sicherheitsleistung durch den neuen Betreiber vorgelegt wurde.

## 4.3.2 Statik

### 4.3.2.1

Die Typenstatik einschließlich des zugehörigen Prüfberichts sind der Bauausführung zugrunde zu legen. Diese sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorzulegen. Der vom Landratsamt beauftragte Prüfingenieur bzw. das Prüfamt ist an der Bauüberwachung zu beteiligen.

### 4.3.2.2

Die jeweiligen Prüfberichte des Prüfsachverständigen für die Hybridtürme und Fundamente sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

## **5. Bodenschutz**

### **5.1**

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG zu berücksichtigen.

### **5.2**

Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. §§ 6-8 Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 einzuhalten.

### **5.3**

Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen.

### **5.4**

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 45 unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis zur Abklärung der Sachverhalte einzustellen.

### **5.5**

Die Durchführung eines Bodenmanagements zum Schutzgut „Boden“ während der Bauphase wird dringend empfohlen.

Bei der Verwertung von Bodenaushub und mineralischer Ersatzbaustoffe sind seit dem 01.08.2023 die Vorgaben der Mantelverordnung inkl. Ersatzbaustoffverordnung und der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte und sonstiger Vorgaben zum Einbau sind vom Antragssteller sowohl bei der Errichtung der Windkraftenergieanlagen, als auch bei den Zuwegungen zu gewährleisten.

### **5.6**

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

### **5.7**

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Baubereiches ist nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

### **5.8**

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

### **5.9**

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

## 6. Denkmalschutz

### 6.1

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu melden.

### 6.2

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

## 7. Eiswurf

### 7.1

Die Windkraftanlagen sind mit einem dauerhaft funktionsfähigen System zur Erkennung von Eisansatz auszurüsten. Wird Eisansatz detektiert, ist die Anlage so zu betreiben, dass Eiswurf verhindert wird. Ein Wiederauffahren darf nur erfolgen, sobald Eisfreiheit vorliegt und das Eiserkennungssystem funktionsfähig ist.

### 7.2

Hinsichtlich der Risikobewertung der ermittelten Eisfallbereiche ist festzuhalten, dass eine Kombination aus Wegsperrungen (C1.M) oder Verbots- und Hinweisschildern (C1.M, E1.N, C1.S, C2.S und C3.S) sowie einer optionalen Geschwindigkeitsbeschränkung (C1.N) festgelegt wird. Dies gewährleistet eine sichere Benutzung der untersuchten Objekte im Bereich der Windenergieanlagen.

### 7.3

Für die betrachteten Wege, für die das Risiko in einem tolerablen Bereich (E1.N, C1.S, C2.S und C3.S) bzw. im hohen Bereich (C1.M) liegt, wird festgesetzt, Schilder, die vor Eisfall warnen („Benutzung auf eigene Gefahr“), aufzustellen. Der Abstand der Schilder zur WEA hat ca. 100 m betragen.

### 7.4

Für das betrachtete Objekt C1.N, für das das kollektive Risiko im tolerablen Bereich liegt, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Bereich von 200 m um die geplante WEA Nord festgesetzt. Hierzu ist in eigener Zuständigkeit bei der Gemeinde Tannesberg eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

### 7.5

Bei den Kranstellflächen und den Aufstellungsorten der betrachteten WEA ist dafür zu sorgen, dass ein unbefugtes Betreten des Gefahrenbereichs bei Eisfallbedingungen wirkungsvoll vermieden wird. Daher wird in diesem Bescheid bestimmt, dass eine der folgenden gleichwertigen Maßnahmen umzusetzen ist:

ENTWEDER

- a. Anbringen einer Umzäunung, mittels derer die Kranstellfläche großzügig abgesichert ist.

ODER

- b. Großzügige Abschränkung aller Zuwegungen zur Kranstellfläche, mit einem eindeutigen Warn- oder Verbotsschild, um ein Betreten des Gefährdungsbereichs zu vermeiden.

ODER

- c. Anbringen eines Schildes mit einer an das Eisansatzerkennungssystem gekoppelten Warnleuchte/Lichtzeichen, das von Durchgang bei Eisfallbedingungen dringend abrät.

## 8. Flugsicherheit

### 8.1 Tageskennzeichnung

Es ist eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich. Dafür sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 8.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen hat durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ zu erfolgen.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

**Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.**

Die „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforder-

derlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 100 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 Meter über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 Meter ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

**Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung ist im Übrigen zu beachten.**

### **8.3 Veröffentlichung, Meldepflicht, Sonstiges**

#### **8.3.1**

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung

GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11208-1 bis -3**, zwei Anzeigen zu übermitteln:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
  - DFS-Bearbeitungsnummer
  - Name des Standortes
  - Art des Luftfahrthindernisses
  - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
  - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
  - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
  - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
  - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### 8.3.2

Der Genehmigungsinhaber hat eine Kopie der Veröffentlichungsdaten für die DFS an das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zu übermitteln.

## 9. Lärmschutz

### 9.1

Die beantragten drei Windkraftanlagen dürfen sowohl zur Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr, als auch zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr mit voller Leistung im Modus PO7200 (Drehzahl: 9,5 U/min; Leistung: 7,2 MW) betrieben werden.

### 9.2

Die beantragten drei Windkraftanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben und zu warten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten die folgende Werte:

Maximale Emissionswerte und Oktav-Schalleistungspegel inkl. Toleranzbereich								
Maximaler Emissionswert $L_{e,max}$ in [dB(A)]								
Betriebsmodus		PO7200 106.9 dB(A)	---	---	---	---	---	---
Mittlerer Schalleistungspegel	$L_W$	106.9	---	---	---	---	---	---
Messunsicherheit	$\sigma_R$	0.5	---	---	---	---	---	---
Serienstreuung	$\sigma_P$	1.2	---	---	---	---	---	---
<b>Maximal zulässiger Schalleistungspegel</b>	$L_{e,max}$	108.6	---	---	---	---	---	---
Oktav-Schalleistungspegel [dB(A)]								
Modus	Frequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200 106.9 dB(A)	92.3	99.8	103	103.2	101.5	97	89.4	78.7

### 9.3

Es dürfen keine ton- und impulshaltigen Geräusche durch die Windkraftanlagen hervorgerufen werden.

#### **9.4**

Der Beurteilungspegel der vom Betrieb der 3 Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche darf in Summe am nächstgelegenen Wohngebäude auf Grundstück Flur-Nr. 450 der Gemarkung Kleinschwand zur Nachtzeit den reduzierten Immissionsrichtwert eines Dorfgebiets von 43 dB(A) nicht überschreiten.

#### **9.5**

Der nicht reduzierte Immissionsrichtwert beträgt für die Nachtzeit 45 dB(A), die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

#### **9.6**

Auf besondere Anforderung / Anordnung durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab (z. B. infolge von Lärmbeschwerden) ist die Einhaltung der maximal zulässigen Schalleistungspegel der Windkraftanlagen bzw. des zulässigen Beurteilungspegels in Auflage Nr. 9.4 von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

Hiervon ausgenommen ist der TÜV Süd, da er im Genehmigungsverfahren bereits gutachterlich tätig war.

Mess- und Beurteilungsgrundlage bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unverzüglich und un- aufgefordert vorzulegen.

### **10. Land- und Forstwirtschaft**

#### **10.1**

Während der Bauphase ist auf eine möglichst geringe Beanspruchung angrenzender Feldstücke zu achten. Verdichtungen des Bodens sind zu verhindern, beim Ausheben von Baugräben müssen Humus und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

Evtl. aufgeschotterte/befestigte Flächen sind nach dem Gebrauch als Stell-/Arbeitsfläche in den ehemaligen Zustand zu versetzen. Dies hat bei optimalen Witterungsverhältnissen zu erfolgen, um Bodenverdichtungen zu verhindern.

Nach Ende der Baumaßnahme sind die in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren, um schnellstmöglich die uneingeschränkte Nutzungsfähigkeit der Böden wiederherzustellen.

#### **10.2**

Die Betonfundamente sind komplett zu entfernen und nicht nur auf drei Meter rückzubauen. Sie dürfen nicht auf der landwirtschaftlichen Fläche verbleiben, damit wieder eine Kapillarwirkung des Bodens für die landwirtschaftlichen Früchte generiert werden kann.

#### **10.3**

Im Falle von Rückbau und Stilllegung der Windkraftanlagen muss die landwirtschaftliche Folgenutzung ausdrücklich möglich sein.

#### **10.4**

Das landwirtschaftliche Wegenetz dient in erster Linie zur Verbesserung der Agrarstruktur. Es muss auch in der Zukunft für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt nutzbar sein. Dies gilt auch während der Bauphase. Eine Beschädigung

durch Transportarbeiten beim Bau der Windräder ist auszuschließen.

#### **10.5**

Die Ableitung des Oberflächenwassers hat geordnet in Gräben zu erfolgen und nicht über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dabei dürfen vorhandene Drainagen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

#### **10.6**

Gemäß den Flurbereinigungsplänen befinden sich auf dem Grundstück der „Anlage Mitte“ (Flur-Nr. 314, Gemarkung Großenschwand) zahlreiche Drainagen. Die Drainagen sind im Zuge der Bauarbeiten zu beachten und falls erforderlich wiederherzustellen.

#### **10.7**

Innerhalb der künftigen Anlagenflächen ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Bei Bedarf können naturnahe Rückhaltemaßnahmen zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen vorgesehen werden.

#### **10.8**

Notwendige temporäre Rodungen z. B. für Baufeld, Kranstellflächen, Zuwegung, Montageflächen oder Lagerflächen sind auf ein Minimum zu beschränken und sofern Wald vorhanden ist, ist dieser wiederaufzuforsten.

#### **10.9**

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayWaldG dient der Körperschaftswald dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Die Bewirtschafter haben standortsgemäße, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen.

#### **10.10**

Die Umbaumaßnahmen müssen nach sachgemäßen waldbaulichen Prinzipien durchgeführt werden. Der Umbauprozess sollte dazu über einen längeren Zeitraum gestreckt erfolgen, um eine günstige Ausgangslage für die Buche zu schaffen (Wuchsvorsprung gegenüber der Naturverjüngung der Fichte durch Voranbau). Realistisches Bestockungsziel ist ein buchendominierter Wald, in dem allerdings auch Fichtenanteile enthalten sein werden.

#### **10.11**

Es ist notwendig, die Buchen gegen Wildverbiss durch Einzelschutzmaßnahmen oder Zäune zu schützen.

#### **Hinweise:**

Im Bereich der Anlagen „Nord“ und „Süd“ sind insoweit keine Drainsysteme bekannt. Dennoch könnten auch hier privat verlegte Drainsysteme vorhanden sein, die gegebenenfalls nach Errichtung der Anlagen wiederherzustellen sind.

Es wird empfohlen, dass mit den Eigentümern angrenzender Waldflächen Haftungsausschlussvereinbarungen für Gefahren getroffen werden, die vom Wald für die Anlage und ihren Betrieb ausgehen.

### **11. Lichtreflexionen**

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Lichtreflexionen / Lichtblitzen dürfen die Rotorblätter, die Gondel sowie der Turm nur mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 beschichtet sein.



## 12. Naturschutz

### 12.1

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie der Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz (saP), jeweils mit Stand 25.06.2024 werden zum **Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung nach § 4 BImSchG erklärt**. Sämtliche dort festgelegten Maßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zwingend zu erfüllen, einzuhalten und umzusetzen.

### 12.2

In den Unterlagen wurde angegeben, lediglich an einer Anlage ein Gondelmonitoring durchzuführen. Nach Anlage 5 zu Nr. 4.1.2.1.5 und Nr. 4.2.1.2.2 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz ist bei Windparks **mindestens an zwei Anlagen ein Gondelmonitoring durchzuführen**. Aufgrund der Waldrand/Waldwiesensituation bei Anlage 3 sollte diese für den zweiten Standort gewählt werden.

### 12.3

Das Gondelmonitoring ist gemäß Anlage 5 zu Nr. 4.1.2.1.5 und Nr. 4.2.1.2.2 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz sowie der dazugehörigen Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu Fachfragen der Windenergie auszuführen.

### 12.4

CEF-Maßnahmen müssen bereits vor dem Bau wirksam sein und sind daher frühzeitig vor Baubeginn zu erstellen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist zudem zwingend der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

### 12.5

Auf der Fläche für die Waldschnepfe sind 3 Stück/ha große Wurzelstöcke einzubringen und auf Dauer zu erhalten. Bei Bedarf sind die Wurzelstöcke zu ersetzen.

### 12.6

Die Maßnahme M9 (Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich) ist nicht eindeutig beschrieben. Gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG beinhaltet der Mastfußbereich die vom Rotor überstrichene Fläche sowie einen 50 Meter Puffer. Dies würde aber – um die gewünschte Wirkung zu erzielen – die umliegenden Wiesenbereiche (Wohl auch die Biotopfläche) einschließen. Die Wiesenbereiche sollen aber, auch gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Offenland bleiben. **Es wird daher hier nochmals konkretisiert bzw. festgelegt, dass die bisher offenen Wiesenbereiche weiterhin als Offenland zu nutzen sind.**

### 12.7

Eine Beeinträchtigung des bei Anlage 3, auf Flur-Nr. 353, Gemarkung Großenschwand liegenden Biotops kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine direkte dauerhafte zusätzliche Verdichtung der nebenliegenden Wiese, auf der sich die Kranstellflächen befinden, und somit eine wahrscheinliche Änderung des Wasserhaushalts konnte nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheit, der durch den Bau entstehenden Grenzeffekte sowie der hohen Wertigkeit der Fläche **ist auf dem Biotop dennoch ein pflanzensoziologisches Monitoring festzusetzen**. Das Monitoring soll über mindestens 10 Jahre im zweijährigen Abstand geführt werden. Der Ist-Zustand vor dem Bau ist zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde sind die Ergebnisse in Form von Kurzberichten zu übermitteln. **Maßnahmen zum Schutz des Biotops oder zum Ersatz bleiben vorbehalten.**

### 12.8

In Absprache mit dem Antragsteller wird als Ausgleichsfläche für die Wachtel eine Teilfläche der Flurnummer 469, Gemarkung Kleinschwand verwendet. Die Fläche ist gemäß den Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bewirtschaften. **Die erforderlichen Ausgleichsflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen sind dinglich zu sichern und dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nachzuweisen.**

### 12.9

Mit der Errichtung **darf erst begonnen werden, wenn** eine Ersatzzahlung in Höhe von **210.345 €** vor Beginn der Errichtung des ersten Turms an den Bayerischen Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München überweisen wird:

Die Bankverbindung lautet:

IBAN DE04 5022 0900 0007 4377 00  
 BIC HAUKDEFF  
 bei Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG

Als Betreff ist anzugeben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Antragstellers Max Bögl AG (Az. 41-824-30/23), Gemeinde Tannesberg, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab.

### 12.10

Sollte bis zur Errichtung des ersten Turms das Gebiet noch nicht im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen sein, ist zusätzlich zur in Auflage Nr. 12.9 genannten Ersatzzahlung eine **Bankbürgschaft in Höhe von 631.036 €** vorzulegen. Ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Stellung der Bankbürgschaft die Ausweisung der Flächen im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord noch nicht erfolgt, so kann die Bankbürgschaft eingelöst werden.

## 13. Schattenwurf

### 13.1

In die Steuerung der Windkraftanlagen ist ein, die meteorologischen Parameter berücksichtigendes Schattenwurf-Abschaltssystem zu integrieren. Dadurch ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf den Wert von 30 Minuten pro Tag sowie 8 Stunden pro Jahr, in Summe aller auf die folgenden Immissionsorte einwirkenden Windkraftanlagen zu beschränken:

Immissionsort	Adresse	Rechtswert		Bezugshöhe ü. NN [m]
		UTM Zone 32, ETRS89		
A	Großenschwand 16	738'780	5'493'491	556
B	Großenschwand 18	738'719	5'493'494	556
C	Großenschwand 43	738'630	5'493'465	555
D	Woppenrieth 4	738'330	5'495'417	515
E	Woppenrieth 7	738'293	5'495'497	505
F	Woppenrieth 10	738'326	5'495'542	511
G	Voitsberg 6	739'159	5'496'328	548
H	Voitsberg 3	739'248	5'496'378	553
I	Voitsberg 2	739'312	5'496'342	550
J	Voitsberg 5	739'374	5'496'385	555

K	Voitsberg 1	739'404	5'496'376	556
L	Voitsberg 11	739'506	5'496'356	559
M	Karlhof 1	740'585	5'496'158	570
N	Kleinschwand 71	741'163	5'495'174	580
O	Kleinschwand 47	741'196	5'495'100	580
P	Kleinschwand 4	741'194	5'495'017	578
Q	Kleinschwand 3	741'199	5'494'939	574
R	Kleinschwand 62	741'036	5'494'832	581
S	Kleinschwand 39	740'923	5'494'810	596
T	Kleinschwand 31	741'040	5'494'764	586
U	Kleinschwand 55	741'072	5'494'622	592
V	Kleinschwand 68	741'059	5'494'557	599
W	Kleinschwand 54	741'673	5'494'143	589

### 13.2

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist die Parametrierung der Steuereinheit des Schattenwurf-Abschaltsystems dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorzulegen.

### 13.3

Die ermittelten Daten zur bestimmten Schattenwurfdauer und die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sind von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre zu dokumentieren. Die entsprechenden Protokolle sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab auf Verlangen in elektronischer Form vorzulegen.

## 14. Wasserrecht

### 14.1 Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 18.04.2017 (AwSV)

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

### 14.2 Technische Regeln

Die technischen Regeln nach § 15 der AwSV sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

### **14.3 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung**

Die Pflichten des Betreibers nach § 24 der AwSV sind zu beachten.

### **14.4 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung**

Die besonderen Anforderungen für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung nach § 34 der AwSV sind zu beachten.

### **14.5 Anlagendokumentation nach § 43 der AwSV**

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Der Betreiber hat diese Unterlagen dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab auf Verlangen vorzulegen.

### **14.6 Betriebsanweisung nach § 44 der AwSV**

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

### **14.7 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers nach § 46 der AwSV**

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.

#### **Hinweise:**

Wird aufgrund neuer Erkenntnisse, das Gemisch im Transformator in eine WGK eingestuft, so sind die Anlagen entsprechend den resultierenden Anforderungen nachzurüsten.

Soll gesammeltes Niederschlagswasser in das Grundwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, so ist dafür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine solche ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich dies aus der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den zugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) ergibt. Eine Einleitung in Oberflächengewässer ist nur dann zulässig, wenn eine Versickerung ins Grundwasser nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Für die Einhaltung der genannten Vorschriften ist allein der Bauherr verantwortlich. Weitere Information zu Niederschlagswassereinleitungen können folgender Internetseite entnommen werden: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>.

## **15. Wetterdienst –Messdatenübermittlung-**

### **15.1**

Der Anlagenbetreiber hat die Pflicht den DWD unter der E-Mail-Adresse: [Dateneingang.WEA@dwd.de](mailto:Dateneingang.WEA@dwd.de) zu kontaktieren, um eine Übermittlung von Betriebs- und meteorologischen Daten einzurichten.

#### **Hinweis:**

Die Übermittlung dieser Daten ist für den DWD wichtig, um die sogenannten Meta-Daten einer Messung erfassen zu können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche Daten, die dem DWD durch WEA-Betreiber übermittelt werden, ausschließlich dienstintern insbesondere zur Weiterentwicklung der Radar- und Warnprodukte hinsichtlich der Resilienz gegenüber von WEA induzierter Störungen genutzt werden.

## **16. Zusätzliche Auflagen (Bergamt, Bundeswehr)**

### **16.1**

Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

### **16.2**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbw-toeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbw-toeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens VI-0401-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **17. Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorbehalten.

## **III.**

### **Allgemeine Hinweise:**

#### **1.**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht ab Datum dieses Bescheids innerhalb einer Frist von drei Jahren mit der in diesem Bescheid genehmigten Maßnahme begonnen worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

#### **2.**

Der Anlagenbetreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörde im Rahmen des § 52 Abs. 2 BImSchG den Zutritt zu den Grundstücken und den Anlagen zu gewähren.

#### **3.**

Die Festsetzung nachträglicher Anordnungen bleibt gemäß § 17 BImSchG vorbehalten.

**4.**

Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen gelten auch für den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

**5.**

Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren Anordnung kann der Betrieb der jeweiligen Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden.

**6.**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der oben genannten Anlage einschließlich der Einsatzstoffe ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter Beifügung von Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

**7.**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG).

**IV.**

**Kosten des Verfahrens:**

Die Firma Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine **Gebühr** in Höhe von **83.160,00 €** festgesetzt. Die Auslagen für die Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, betreffend

Lärmschutz vom 14.12.2023 (Bericht-Nr. MS-2307-125-BY-SO-de) sowie

Schattenwurf vom 14.12.2023 (Bericht-Nr. MS-2304-125-BY-SH-de)

wurden bereits durch die Firma Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal beglichen.

Es sind noch zusätzlich **Auslagen** in Höhe von **462,00 €** bezüglich der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung der Oberpfalz angefallen. Diese Auslagen werden in diesem Bescheid zusätzlich zur Gebühr festgesetzt.

Die **Gesamtkosten des Verfahrens** betragen demnach insgesamt

**83.622,00 €.**

Die weitere Festsetzung von Auslagen, die dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab bezüglich dieses Genehmigungsverfahrens noch in Rechnung gestellt werden, bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### **A.**

Die Firma Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal, hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit Schreiben vom 18.12.2023 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs Vestas V172 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 147, Gemarkung Woppenrieth, 314, Gemarkung Großenschwand und 443/3, der Gemarkung Kleinschwand gestellt.

Folgende Unterlagen liegen der Genehmigung zugrunde:

Antragsordner in der Fassung vom 18.12.2023, mit eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen mit Stand vom 25.06.2024.

Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Genehmigungsvermerk auf den Planunterlagen

*Stempelaufdruck*

versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

## **Beschreibung der Anlage:**

### **1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten (Genehmigungsumfang)**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Firma Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1 in 92369 Sengenthal beantragt die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 261 m. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die 3 Windkraftanlagen sind auf den nachfolgenden Grundstücken geplant:

Flur-Nr. 147      Gemarkung Woppenrieth  
Flur-Nr. 314      Gemarkung Großenschwand  
Flur-Nr. 443/3   Gemarkung Kleinschwand.

**NEW**

## 1.2 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

	<b>WEA NORD</b>	<b>WEA MITTE</b>	<b>WEA SÜD</b>
Typ	VESTAS V172	VESTAS V172	VESTAS V172
Nennleistung	7,2 MW	7,2 MW	7,2 MW
Nabenhöhe	175,00 m	175,00 m	175,00 m
Rotordurchmesser	172,00 m	172,00 m	172,00 m
Gesamthöhe	261,00 m	261,00 m	261,00 m
Standort	Flur-Nr. 147, Gemarkung Woppenrieth	Flur-Nr. 314, Gemarkung Großenschwand	Flur-Nr. 443/3, Gemarkung Kleinschwand
Koordinaten	N: 49 33 49,68 O: 12 19 8,54 (WGS84)	N: 49 33 30,24 O: 12 19 4,12 (WGS84)	N: 49 33 9,25 O: 12 19 7,14 (WGS84)
Gelände ü. NN	862 m	854 m	864 m

Hinsichtlich zusätzlicher Unterlagen zu den Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der drei Windkraftanlagen wird auf den Inhalt der Behördenakte und auf die gestempelten Antragsunterlagen verwiesen.

### **B.**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die o. g. Antragstellerin beabsichtigt die vorgenannte Maßnahme durchzuführen, welche nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung bedarf.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu erteilen, da die planungsrechtliche sowie die landesplanerische Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist und weil durch die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Bedingungen und Auflagen und bei Beachtung derselben sichergestellt ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das o. g. Vorhaben berührt wurde, sowie der Gutachter für Immissionsschutz (TÜV SÜD Industrie Service GmbH) haben gegen das geplante Vorhaben keine generellen Bedenken erhoben, jedoch eine Reihe von Auflagen vorgeschlagen, die in diesem Bescheid unter Nr. II. festgesetzt wurden.



Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Zur Prüfung, ob die vorgesehene Maßnahme im beabsichtigten Umfang die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, gehört:

1. Regierung der Oberpfalz / Höhere Landesplanung
2. Regierung der Oberpfalz / Gewerbeaufsichtsamt
3. Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf.
4. Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV)
5. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Neustadt a. d. Waldnaab
6. Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord
7. Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
8. Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
9. Sachgebiet Wasserrecht (fachkundige Stelle) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
10. Sachgebiet Bauamt beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
11. Kreisbrandrat des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab
12. Technisches Bausachgebiet/Denkmalpflege beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
13. Sachgebiet Bodenschutz / Staatl. Abfallrecht beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege München
15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden/Tirschenreuth
16. Regierung von Oberfranken/Bergamt Nordbayern
17. Regierung von Mittelfranken/ Luftamt Nordbayern
18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn
19. Rundfunkvertriebsentwicklung beim Bayerischen Rundfunk
20. Bundesnetzagentur
21. Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg
22. PLEDOC Leitungsauskunft
23. Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz in Tirschenreuth
24. Autobahndirektion Nordbayern
25. Deutscher Wetterdienst Offenbach
26. Bayernwerk Netz GmbH Regensburg

Die Gemeinde Tännesberg hat mit Schreiben vom 26.05.2023 mitgeteilt, dass in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.05.2023 dem oben genannten Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt wurde.

Die beteiligte Stelle „Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV)“ hat sich zum Verfahren nicht geäußert bzw. keine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Die übrigen im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben teilweise unter Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zu bzw. erhoben keine Einwände. Die geforderten Bedingungen und Auflagen wurden, soweit rechtlich zulässig, in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Aufnahme der Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid stützt sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG und wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Über die Anforderungen des Immissionsschutzes hat die Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH durch Umweltgutachten vom 14.12.2023 (Bericht-Nr. MS-2307-125-BY-SO-de) über den Bereich Lärmschutz und mit Gutachten vom 14.12.2023 (Bericht-Nr. MS-2304-125-BY-SH-de) betreffend den Bereich Schattenwurf Stellung genommen.

**Weiterhin wird die Erteilung der BImSchG-Genehmigung wie folgt begründet:**

#### **Abfallwirtschaft:**

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Ziffer II. Nr. 2 verfügten Auflagen, ist die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sichergestellt.

#### **Bauordnung und Bauplanungsrecht:**

Die Genehmigungspflicht baulicher Anlagen ergibt sich aus Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Gemäß Art. 56 Satz 2 BayBO wird vorliegend die Baugenehmigung jedoch im Rahmen des durchzuführenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, sog. Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG.

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 147, Gemarkung Woppenrieth, 314, Gemarkung Großenschwand und 443/3, Gemarkung Kleinschwand, Markt Tännesberg und somit im planungsrechtlichen Außenbereich, da die Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichte und betrieben werden und die Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen.

Darüber hinaus befinden sich die betreffenden Grundstücke im Geltungsbereich des seit 22.01.2024 rechtsverbindlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie Tännesberg (Konzentrationsfläche). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist somit nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Bei der Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie handelt es sich somit um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben, welchem für eine etwaige Genehmigungsfähigkeit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Erforderliche Zustimmungen zur Abstandsflächenübernahme gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO liegen vor.

**Nach erfolgter Prüfung stehen dem geplanten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen und die Erschließung ist ebenfalls gesichert.**

**Somit war im Ergebnis die Baugenehmigung gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 BayBO im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erteilen.**

Bei gemäß § 35 Abs. 1 Nrn. 2-6 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben ist zusätzlich gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Rückbauverpflichtung mit entsprechender Sicherung der voraussichtlichen Rückbaukosten für den Fall einer Ersatzvornahme durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, erforderlich.

Hinsichtlich der Rückbauverpflichtung hat die Max Bögl Wind AG am 14.12.2023 eine Verpflichtungserklärung abgegeben, nach der die baulichen Anlagen der Windkraftanlagen auf den Flur-Nrn. 147, Gemarkung Woppenrieth, 314, Gemarkung Großen-schwand und 443/3, Gemarkung Kleinschwand, Markt Tännesberg nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitigt werden. Weiterhin darf gemäß den Auflagen Nrn. 4.3.1 ff. dieses Bescheids erst mit dem Bau der Windkraftanlagen begonnen werden, wenn entsprechende Sicherheitsleistungen zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vorgelegt werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die baurechtliche Zulässigkeit gegeben ist, da sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und auch die Gemeinde Tännesberg keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht hat und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt hat.

### **Forstwirtschaft:**

Die Errichtung der geplanten Windräder betrifft Flächen mit Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Betriebsflächen für Windräder) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG.

Nach Art. 9 Absatz 8 Satz 1 BayWaldG ist jedoch in Verfahren zu Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen jedoch eine Rodungserlaubnis nicht notwendig, aber nach Art. 9 Absatz 8 Satz 2 BayWaldG sind die Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu beachten. **Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt insofern die waldrechtliche Rodungserlaubnis.**

Ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse mit Folge der Ablehnung der BImSchG-Genehmigung ist nicht ersichtlich. Grundsätzlich wäre eine waldrechtliche Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nicht entgegenstehen. Im vorliegenden Fall liegen aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht keine Versagensgründe im Sinne des Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG gegen eine Rodung vor. Das heißt, es handelt sich bei den betroffenen Flächen um keinen Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12 BayWaldG) und die Rodung widerspricht keinen Wald-funktionsplänen nach Art. 6 BayWaldG. Auch temporärer Sturmschutzwald nach Art. 10 Absatz Satz 2 BayWaldG ist nicht betroffen.

Hinzu kommt, dass laut § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Neben den dauerhaften Betriebsflächen für die Windräder werden Flächen für das Baufeld temporär gerodet. Diese Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzuforsten. Es wird begrüßt, dass für die Montage der Anlage Süd und Mitte Wiesenflächen genutzt werden und damit der Eingriff in den Wald geringgehalten wird.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichsmaßnahme M16 betrifft Wald und ist mit waldgesetzlichen Vorgaben vereinbar. Sie übersteigt wald-bauliche Maßnahmen im Rahmen einer vorbildlichen Bewirtschaftung des Kommunalwaldes und kommt daher als Ausgleichsmaßnahme in Betracht.

Die Überführung in Buchenwald basenarmer Standorte geht damit über die gesetzliche Maßgabe vorbildlicher forstlicher Bewirtschaftung hinaus und kann somit grundsätzlich als Ausgleichsmaßnahme akzeptiert werden.

Zusätzlich soll durch Maßnahme M14 ein strukturreicher Waldsaum (Waldmantel frisch bis mäßig trockener Standorte) auf einer Ackerfläche entstehen. Diese Maßnahme betrifft eine ca. 0,28 großen Teilfläche der Flur-Nr. 447, Gemarkung Kleinschwand.

Mit Schattenwirkung durch den angrenzenden Wald bzw. mit weiteren von ihm ausgehende Beeinträchtigungen, wie Windwurf oder durch Fällmaßnahmen ist zu rechnen.

**Insgesamt bestehen jedoch keine forstfachlichen oder waldgesetzlichen Einwände gegen die Maßnahme.**

### **Immissionsschutzrecht:**

Das beantragte Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich Fragen des Lärmschutzes und des Schattenwurfes und Lichtreflexion geprüft.

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Außerdem können bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen die sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für eine Betriebseinstellung voraussichtlich erfüllt werden.

### **Begutachtung**

Die Begutachtung durch den TÜV Süd hat die Realisierbarkeit des Vorhabens aus Sicht des Immissionsschutzes bestätigt. Demnach werden an den ausgewählten 10 Immissionssorten (IO A-J) die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um 2 bis 10 dB(A) unterschritten. Die geringste Unterschreitung des Immissionsrichtwertes wurde hierbei am Immissionsort J (Kleinschwand 39 – Einstufung MD) prognostiziert. Es ist daher ausreichend, sich bei der Festsetzung der Lärmschutzaufgaben auf diesen Immissionsort zu beschränken und wegen fehlender Vorbelastung eine Mindestunterschreitung des Immissionsrichtwertes um 2 dB(A) festzulegen.

Hinsichtlich Infraschall und tieffrequenten Geräuschen sind gemäß dem TÜV-Gutachten nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Gesundheitsschäden oder erhebliche Belästigungen zu erwarten, da derartige Immissionen selbst im Nahbereich (bei 150 m und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Allerdings sind zur Einhaltung maximal zulässiger Einwirkzeiten von Schattenwurf an Wohnnutzungen entsprechende Abschaltssysteme zu integrieren. Im Aufslagenvorschlag des TÜV Süd wurden hierzu insgesamt 23 Immissionsorte (IO A-W) berücksichtigt.

Hinsichtlich Nachtkennzeichnung wurde vom TÜV eine Bedarfssteuerung vorgeschrieben, das heißt, die Nachtkennzeichnung wird nur bei Annäherung von Flugobjekten im sicherheitsrelevanten Bereich aktiviert.

### **Nachbarbeteiligung:**

Mit Schreiben vom 05.09.2024 hat die Firma Max Bögl Wind AG mitgeteilt, dass von einer Nachbarbeteiligung abgesehen werden soll. Das Landratsamt Neustadt a. d.

Waldnaab hat diesem Antrag stattgegeben, weil eine Nachbarbeteiligung im vereinfachten Verfahren nicht zwingend im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgegeben ist.

Die Firma Max Bögl Wind AG beantragte gemäß § 21 a Abs. 1 Alt. 2 der 9. BImSchV die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids. Dabei wurde als Veröffentlichungsform das Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab und die Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab ([www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen)) gewählt.

### **Naturschutz:**

Die Prüfung der Unterlagen wurde gemäß den rechtlichen Bedingungen der seit dem Jahr 2023 neu eingeführten Regelungen zur Windkraft durchgeführt. Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windkraft und fällt damit in die Gültigkeit des § 6 WindBG.

### **Artenschutz**

Die „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023 erläutern für Flächen im Geltungsbereich des § 6 WindBG Folgendes:

*„Hiernach ist das Artenschutzrecht in einer modifizierten Art zu berücksichtigen, die im Ergebnis dazu führt, dass das besondere Artenschutzrecht der Genehmigung von WEA im Anwendungsbereich des § 6 WindBG nicht mehr entgegenstehen kann. Auch wenn ein Vorhaben den Tatbestand artenschutzrechtlicher Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen. Wenn die vorliegenden Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind, sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn mangels Daten überhaupt nicht geprüft werden kann, ob artenschutzrechtliche Verbote erfüllt sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, ist eine Zahlung in Geld zu leisten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht erforderlich (§ 6 Abs. 1 Satz 12 WindBG).“*

Vom Antragsteller wurde aufgrund der bereits frühzeitig erfolgten Planungen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch nach den Vorgaben des Windkrafterlasses erstellt und auch mit eingereicht. Mit den Unterlagen sollen artenschutzrechtliche Betroffenheiten und geeignete Minderungsmaßnahmen dargelegt werden.

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten durch den Betrieb ist gemäß der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz“ vom 14. August 2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 bei der Prüfung, ob die artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden, § 45 b Abs. 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG sinngemäß anzuwenden.

Durch die Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, den dabei ermittelten Bewegungsmustern der jeweiligen Kollisionsgefährdeten Arten sowie im Fall des Rotmilans zusätzlich einer Berechnung nach dem „Nürnberger Modell“ sowie im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nicht besteht.

Eine Brutplatzkartierung für kollisionsgefährdete Arten nach den neu festgelegten Methodenstandards wurde nicht durchgeführt. Die vorhandene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gibt jedoch einen sicheren Brutplatz des Rotmilans, sowie einige Revierzentren für weitere kollisionsgefährdete Arten an. Diese konnten gemeinsam mit der Raumnutzungsanalyse für die Prüfung der Verbotstatbestände sinngemäß nach §45 b Abs. 2-5 BNatSchG verwendet werden.

Für die Arten Haselmaus, Waldschnepfe und Wachtel wurden CEF-Maßnahmen, für Fledermäuse ein zweijähriges Gondelmonitoring im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.

### **Begründung der Reduzierung der Ersatzzahlung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bedarf. Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung für jede WEA wird in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes nach Wertstufen und der Gesamthöhe der Anlage festgesetzt, definiert als Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Im eingereichten LBP vom 25.06.2024 wird auf den Seiten 32 ff. ausgeführt, welcher Geldbetrag als Ersatzzahlung seitens des Antragstellers zu zahlen ist. Die im LBP und diesem Bescheid festgelegte, reduzierte Ersatzzahlung wird insoweit begründet, als dass die Flächen für die Errichtung und für den Betrieb der drei gegenständlichen WEA im aktuellen Entwurf und mit großer Wahrscheinlichkeit zukünftig im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraft ausgewiesen werden, weil seitens der Gemeinde Tännesberg der seit 22.01.2024 rechtsverbindlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie Tännesberg (Konzentrationsfläche) gilt.

Insofern reduziert sich die abschließend errechnete Ersatzzahlung um 75 %, da wie bereits ausgeführt, die WEA in einem zukünftig im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für WEA errichtet und betrieben werden (vgl. Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, vom 14. August 2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482, Nr. 3.5 Satz 4).

Jedoch ist zusätzlich zu der in Auflage Nr. 12.9 dieses Bescheids festgelegten **Ersatzzahlung** in Höhe von **210.345 €** für den Fall, dass bis zur Errichtung des ersten Turms das Gebiet noch nicht im Regionalplan ausgewiesen ist, eine **Bankbürgschaft in Höhe von 631.036 €** vorzulegen. Diese Bankbürgschaft kann demnach dann eingelöst werden, wenn auch innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Stellung der Bankbürgschaft eine Ausweisung der Flächen im Regionalplan nicht erfolgt ist.

Insofern käme man nach Addition der genannten Summen auf die im LBP berechnete Gesamtsumme in Höhe von **841.381 €**.

**Nach Abwägung seitens des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab besteht mit der im LBP genannten und vom Antragsteller vorgeschlagenen Vorgehensweise Einverständnis.**

## **Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Die vorgenannte Anlage ist in Anlage 1 des UVPG unter der

Nr. 1.6.3 „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;“

enthalten.

Laut Spalte 2 der Anlage 1 der UVPG ist der Anlagenbegriff mit „S“ bezeichnet, so dass grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen wäre.

Da das Vorhaben jedoch im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindGB liegt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, vgl. § 6 Abs. 1 WindGB.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Tannesberg wurde gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WindGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/UDP-Vorprüfung in diesem Fall entbehrlich.**

## **Wasserrecht:**

Der vorgesehene Bauort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet. Und befindet sich auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Die WEA sind als Windenergieanlagen vom Fabrikat VESTAS, Baureihe EnVentusTM, Typ V172 geplant. Die Leistung beträgt jeweils 7,2 MW.

Die Nabenhöhe beträgt 175 m.

Der Rotordurchmesser beträgt insgesamt 172 m.

Die Rotorblattlänge beträgt 84,35 m

Das Fundament besitzt einen Durchmesser von 25,5 m.

Die Gondel ist mit einem Gehäuse gegen Witterungseinflüsse und externe Umgebungsbedingungen geschützt. Zudem ist sie hermetisch abgedichtet, damit kein Wasser etc. eindringen kann. In der Gondel sind untergebracht: Hydraulik, Wandler, Schalt- und Verteilerschränke, Sensortechnik für Temperatursteuerung, Generator, Transformator, Bremssysteme, Schmiersystem etc. Eine Überwachungsanlage überprüft kontinuierlich den Zustand der verschiedenen Sensoren und interner Parameter: Umgebungsbedingungen (Wind, Temperatur), Ölstand /-druck, Vibrationen, Rotorzustand, Netzzustand etc. Der Betreiber überwacht die Anlagen über ein herstellerunabhängiges Monitoringsystem. Die Gesamtanlage wird permanent überwacht.

Betriebsdaten werden an das Wartungsunternehmen und die technische Betriebsführung des Betreibers übermittelt und verarbeitet. Auf Basis der Betriebsdaten können die Windtürme ferngesteuert werden. Störfälle werden sofort über Mobilfunk dem Betreiber und den Fachleuten gemeldet.

Die Windenergieanlage ist mit einem Rotor mit drei Rotorblättern und einer Nabe ausgestattet. Die Rotorblätter werden vom mikroprozessorgesteuerten Pitchrege-

lungssystem OptiTip® gesteuert. Die Rotorblätter werden also je nach dem vorherrschenden Wind kontinuierlich auf den optimalen Pitchwinkel eingestellt. Jedes Pitchsystem ist über verteilte Hydraulikschläuche und -rohre mit der hydraulischen Drehdurchführung in der Nabe verbunden. Die Hydraulikstation ist in der Nabe angeordnet. Die Anlage Hydraulikeinheit der V162-7.2 MW & V172-7.2 MW enthalten 890 Liter Hydrauliköl. Alle Schläuche und Rohre sind druck- und medienbeständig ausgelegt. In der Rotornabe befindet sich die Blattverstell-Hydraulik mit der hydraulischen Steuereinheit für die Rotorblattverstellung. Diese wird von der Hydraulikstation im Maschinenhaus mit Hydrauliköl versorgt. Für das Hydraulik-System in der Rotornabe wurde eine Lösung entwickelt, mit der hydraulische Ölverschmutzungen in der Nabe zurückgehalten werden. Die gesamte Leckage-Menge an Hydrauliköl wird bei einer eventuellen Leckage zurückgehalten. Die relevanten Hydraulikkomponenten im Maschinenhaus werden oberhalb des Vorratsbehälters montiert. Diese Anlage wird nachfolgend Hydraulikstation genannt. Die obere Seite der Hydraulikstation ist mit einer geschlossenen, 4 cm hohen Aufkantung versehen, so dass Leckagen hier aufgefangen und in den entsprechenden Auffangbehälter weitergeleitet werden. Die gesamte Leckage-Menge im Maschinenhaus von maximal 890 (V162-7.2 MW & V172-7.2 MW) kann bei einer eventuellen Leckage über die Auffangvorrichtung im Maschinenhaus zurückgehalten werden. Der Entleerungsanschluss an der Hydraulikstation ist gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert.

Die Anlage enthält (V162-7.2 MW & V172-7.2 MW) bis zu 1100 Liter Getriebeöl. Alle Schläuche und Rohre sind druck- und medienbeständig ausgelegt. Bei den WEA der Typen V162-7.2 MW & V172-7.2 MW können maximal 1050 Liter auslaufen, da ca. 50 Liter Öl in den Schläuchen und Wärmetauscher usw. der Schmiereinheit zurückgehalten werden. Die relevanten Komponenten im Maschinenhaus bestehen aus dem Ausgleichstank, dem Haupttank (inkl. Pumpe u. Filter) und dem Getriebe; Leckagen am Ausgleichstank und Haupttank (inkl. Pumpe u. Filter) werden in medienbeständigen Auffangwannen im Maschinenhaus bis zu einer Gesamtmenge von 1100 Liter zurückgehalten. Der Entleerungsanschluss am Getriebe ist gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert.

Das Kühlsystem besteht aus mehreren voneinander unabhängige Kühlkreisläufen inkl. getrennter Vorratsbehälter, Kühlelemente und Überwachungssysteme. Die Gesamtmenge beträgt ca. 600 Liter. Alle Schläuche und Rohre sind druck- und medienbeständig ausgelegt. Das Kühlkreislaufsystem besteht aus separaten, internen Kreisläufen, welche mit einem Ablassventil ausgestattet ist. Die maximale Menge Kühlmittels im Kühlkreislauf innerhalb vom Maschinenhaus beträgt 430 Liter (V162-7.2 MW & V172-7.2 MW) und kann in der medienbeständigen Auffangvorrichtung im Maschinenhaus komplett zurückgehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die gesamte Flüssigkeitsmenge des Kühlkreislaufes im Leckage-Fall zurückgehalten wird.

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind die Wasserkühlerelemente der Kühlkreisläufe montiert. Die maximale Menge oberhalb des Maschinenhausdaches beträgt 170 Liter. Das Kühlsystem ist ein Niederdrucksystem mit max. Betriebsdruck von 2 bar. Ist während des Betriebes der WEA eine Kühlung über eines der beiden äußeren Kühlsysteme erforderlich, werden die außenliegenden Kühlelemente mit einem Glykol / Wasser Gemisch (50:50) durchflutet. Ist die Kühlung aktiv erfolgt eine kontinuierliche Druckmessung. Werden definierte Grenzwerte unterschritten, z.B. hervorgerufen durch Leckage-Verluste, wird eine Warn- bzw. Alarmmeldung generiert. Um Leckagen zu verhindern hat Vestas ein spezielles Konzept für die auf dem Maschinenhausdach installierte Kühleinheit entwickelt.

Dieses Konzept besteht aus:

- Einsatz eines Niederdrucksystems mit einem Minimum an Verbindungsstellen;
- Vormontage der Kühlelemente mit den zugehörigen Verrohrungen und Flanschen im Werk mit abschließender vor-Ort Endmontage;



- Keine elektrischen Komponenten des Kühlsystems außerhalb des Maschinenhauses;
- Alle eingesetzten Materialien der Kühleinheit auf dem Maschinenhausdach sind hochwertig druck-, medien- und witterungsbeständig;
- Zu- und Rücklaufleitungen zwischen den außenliegenden Kühlelementen und dem Kühlkreislaufsystem im Maschinenhaus aus UV- und Ozon-resistenten Material;
- Die wenigen außenliegenden Verbindungen bestehen aus hochwertigen Flanschverschraubungen;
- Anlagen werden permanent hinsichtlich der Flüssigkeitsstände im Vorratsbehälter, in Abhängigkeit des jeweiligen Betriebszustands der WEA abgeglichen und das entsprechende tatsächliche Volumen der Anlage errechnet.
- Eingesetzt wird ein Kühlflüssigkeitsprodukt mit der Zusammensetzung Ethylenglykol (Frostschutzmittel) und dem Additiv Natriumsalz der 2-Ethylhexansäure (Korrosionsinhibitor) im Gemisch 50:50 mit Wasser. Dies wird für Wasserorganismen als nicht schädlich und als leicht biologisch abbaubar angesehen. Zusätzliche Additive wie Puffersubstanzen, Lösungsmittel, Geruchsstoffe werden nicht verwendet.

Da eine Rückhaltefunktion des gesamten Kühlmittels konstruktionsbedingt technisch nicht realisierbar ist, treten in dem sehr unwahrscheinlichen Fall einer Leckage nur geringe Mengen aus, so dass eine Bodenverunreinigung nicht zu befürchten ist.

### **Abfüllplatz**

Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt abhängig von Ölanalysen oder in Serviceintervallen von ca. 5 Jahren. Der Ölwechsel wird durch Spezialunternehmen im Auftrag von Vestas Central Europe ausgeführt. Diese Spezialunternehmen sind unter anderem nach DIN EN ISO 14001 (Umwelt) zertifiziert und fahren mit einem Spezialtankfahrzeug (im Folgenden LKW) die WEA an. Die Vorratsbehälter für die Frisch- und Gebrauchtöle, sowie die Pumpen und Schlauchrollen befinden sich in dem Kofferaufbau des LKW. Der Hydraulik- und Getriebeölwechsel erfolgt über eine Schlauchverbindung zwischen einem Tank auf einem LKW und dem Maschinenhaus. Die Schlauch-Leitungen werden in einem Stück vom LKW in das Maschinenhaus gezogen. Zuerst wird das Gebraucht-Öl in die hierfür vorgesehenen Gebrauchtölbehälter des LKW abgepumpt, und danach wird das vorgewärmte Frisch- Öl vom LKW in das Getriebe- bzw. das Hydrauliksystem der WEA gepumpt. Für jede Ölsorte wird aus Qualitätsgründen ein eigener Schlauch verwendet. Das Fahrzeug ist ausgestattet mit einer großen ADR-Ausrüstung nach Gefahrgutrecht Straße 8.1.5.1. Alle Frisch- und Gebrauchtöle werden innerhalb des Fahrzeugaufbaus gelagert. Der Fahrzeugaufbau dient als Auffangwanne und wurde dafür konzipiert. Es gibt keine Schnittstellen außerhalb des Fahrzeuges. Die Schnittstellen innerhalb des Fahrzeuges sind ausschließlich mit Rückschlagventilen versehen. Die Fahrzeugschnittstelle beim Entleerungs- bzw. Befüllungsvorgang wird ständig von qualifizierten Servicetechnikern begleitet. Das Fahrzeug parkt auf der befestigten Kranstellfläche. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dennoch Öl austreten, kann das Öl sofort aufgenommen werden, ohne nachhaltige Umweltschäden zu hinterlassen.

Nach den Antragsunterlagen können die verschiedenen wassergefährdenden Betriebsmittel in die WGK 1 eingestuft werden. Die drei HBV-Anlagen (Hydraulik-, Getriebe, und Kühleinheit) werden in die Gefährdungsstufe A eingestuft. Der Abfüllplatz wird in die Gefährdungsstufe A eingestuft. Da nach den Antragsunterlagen die Transformatorflüssigkeit als allgemein wassergefährdender Stoff eingestuft werden soll, wird für diese HBV-Anlage keine Gefährdungsstufe festgelegt.

### **Entwässerung**

Die Fahrtwege und Montageflächen werden in ungebundener Bauweise als Schottertragschicht in verschiedenen Kornabstufungen ausgeführt.

Oberflächenwasser, welches nicht auf Fahrtwegen und Montageflächen versickert, kann breitflächig über Böschungen und Mulden in den angrenzenden Bereichen versickern, bzw. über bestehende Gräben und Mulden ablaufen. Aufgrund der Größe der versiegelten Flächen ist eine erlaubnisfreie Versickerung, nach der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV), möglich.

**Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.**

### **Abschließende rechtliche Würdigung:**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben bei Beachtung der unter Ziffer II. Nrn. 7, 9, 11, 13 genannten Auflagen den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entspricht. Weiterhin stehen dem Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung (bzw. Ausführung) und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter Ziffer II. genannten Auflagen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

**Unter den genannten Voraussetzungen bestehen somit gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für den beantragten Anlagenbetrieb keine Bedenken.**

## **C.**

### **Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1F), zuletzt geändert am 21.04.2023, und des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert am 23.06.2023.

#### **a) Immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Gebühr:**

Genehmigungsgebühr nach dem Immissionsschutzrecht gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2	Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. €	11.250 € + 3 ‰ von 13.100.000 € = 50.550,00 €
Erhöhungsgebühr 4 v.T. gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz i.V.m. Tarif-Nr. 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 für eingeschlossene Baugenehmigung	Baukosten: 10.620.000 €, darauf entfallene Genehmigungsgebühr: 42.480,00 €, davon 75 v.H.	31.860,00 €

Erhöhungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für fachliche Stellungnahmen	der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
	des Umweltschutzingenieurs in den Prüffeldern Lärmschutz und Anlagensicherheit jeweils 250,00 €	500,00 €
Gebühr insgesamt		<b>83.160,00 €</b>

### **b) Auslagen**

Es sind noch zusätzlich **Auslagen** in Höhe von **462,00 €** bezüglich der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung der Oberpfalz angefallen. Diese Auslagen werden in diesem Bescheid zusätzlich zur Gebühr festgesetzt.

Die Kosten für die Umweltgutachten wurden bereits durch die Firma Max Bögl Wind AG beglichen.

### **c) Gesamtkosten:**

Gebühr 83.160,00 € + Auslagen 462,00 € = **83.622,00 €**

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller, ist die festgesetzte Gebühr angemessen.

**D.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
in 80539 München

*Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.*

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

gez.

Andreas Meier  
Landrat

**NEW**